



# Branchenspezifische Anforderungen für die Anerkennung als Altreifenentsorgungsbetrieb

Stand: 1. Januar 2019

[www.bundesverband-reifenhandel.de](http://www.bundesverband-reifenhandel.de)

## 1. Allgemeine Anforderungen

---

Die allgemeinen Anforderungen an Altreifenentsorgungsbetriebe werden u.a. durch die jeweils gültige Fassung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) festgelegt.

## 2. Branchenspezifische Anforderungen

---

Dieser Katalog definiert brancheneinheitlich spezifische Anforderungen, die beim Audit zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen gemäß EfbV überprüft werden. Der BRV empfiehlt gegenüber seinen Mitgliedern und anderen interessierten Kreisen nur diejenigen Betriebe, welche die Zertifizierungskriterien gemäß EfbV sowie die hier dargelegten branchenspezifischen Anforderungen erfüllen.

Die Erfüllung der branchenspezifischen Anforderungen wird durch einen unabhängigen Sachverständigen oder Prüfer durch einen separaten Bericht erbracht.

### 2.1 Anforderung an die Sortierung von Altreifen

Der Sortierung der Altreifen kommt auch im Hinblick auf die Ressourcenschonung eine besondere Bedeutung zu, da hierbei noch verwertbare/verwendbare Reifen aussortiert werden können. Beim Sortieren ist es wichtig, geschultes Personal einzusetzen, das die verschiedenen Anforderungen - insbesondere die Vorgaben der Runderneuerungsbetriebe - kennt. Nur so kann eine möglichst hohe Effizienz erreicht werden.

Die Sortierkriterien und die Sortierklassen sind anzugeben. Bevorzugt sollen die Altreifen wie folgt klassifiziert werden:

- Profilreifen zur unveränderten Weiterverwendung im Inland/Ausland
- Karkassen zur Runderneuerung im Inland/Ausland
- Schrottreifen zur werkstofflichen Verwertung im Inland/Ausland
- Schrottreifen zur energetischen Verwertung im Inland/Ausland

### 2.2 Anforderung an die Entsorgungssicherheit

Um eine nachhaltige Entsorgung von Altreifen zu gewährleisten hat der Betrieb einen Nachweis über die Entsorgungssicherheit zu erbringen. Dieses kann durch vertraglich garantierte Ablieferungsmengen oder Kontingente z.B. in Granulierbetrieben, Zementwerken usw. geschehen.

### 2.3 Anforderung an die Entsorgungsmengen

Zu den branchenspezifischen Anforderungen gehört eine Mindestmenge zu entsorgender Altreifen. Betriebe müssen eine Mindestjahresmenge vom 2.000 Tonnen entsorgter Altreifen nachweisen.

## 2.4 Anforderung an den Versicherungsschutz

Der Entsorgungsbetrieb hat nachzuweisen, dass er für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Der Nachweis kann erfolgen durch die Vorlage

- einer aktuellen (nicht älter als 3 Monate) Versicherungsbestätigung (vom GDV - Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft herausgegebenen Formblatt „Versicherungsbestätigung (§ 6 Entsorgungsbetriebsverordnung)“ in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit: 04/2017), dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht, ersatzweise das Beratungsprotokoll gemäß § 6 VVG (Versicherungsvertragsgesetz), oder
- einer Risikobeurteilung (z.B. Versicherungsgutachten), wonach Art und Umfang inkl. der Grundlage für die Beurteilung des versicherten Risikos nachvollziehbar festgelegt wurde.

## 2.5 Anforderung an das Makeln von Altreifen

In Anlehnung an § 7 EfbV dürfen Betriebe, die lediglich Altreifen makeln, sammeln oder befördern, im Rahmen der Altreifenentsorgung ausschließlich mit Betrieben zusammenarbeiten, die ihrerseits nachweislich allen Anforderungen dieses branchenspezifischen Anforderungskataloges entsprechen.